

Umweltbezogene Steuern

Definition der berechneten Größe

Zu den umweltbezogenen Steuern zählen die Energiesteuer (ab 2006) bzw. Mineralölsteuer (bis 2006), die Stromsteuer sowie die Kraftfahrzeugsteuer. Die Besteuerungsgrundlage ist jeweils eine physikalische Einheit bzw. ein Ersatz dafür mit nachweislich spezifischen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Dazu gehören Emissionen im weitesten Sinne (Luftemissionen, Abwasser, Abfall, Lärm), Energieerzeugnisse, Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie der Verkehr.

Vorläufer der *Energiesteuer* war die *Mineralölsteuer*, die im Rahmen der ökologischen Steuerreform zwischen 1999 und 2003 mehrfach angehoben wurde. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes¹⁾ wurden seit 1. August 2006 über das Mineralöl hinausgehende Energiequellen, u. a. Kohle in die Besteuerung einbezogen, womit sich der Übergang der Mineralölsteuer zur Energiesteuer vollzog. Besteuert wird der Verbrauch von Energieerzeugnissen. Die Energiesteuer zählt zu den Bundessteuern.

Die *Stromsteuer* ist ein weiteres Ergebnis der ökologischen Steuerreform. Seit dem 1. April 1999 erfolgt nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)²⁾ die Besteuerung des Verbrauchs von Strom. Das Aufkommen aus Stromsteuer steht dem Bund zu.

Die *Kraftfahrzeugsteuer* wird auf das Halten eines Kraftfahrzeugs erhoben, wobei vom Kraftfahrzeug ausgehende Umweltaspekte in die Berechnung der Höhe der Steuer einfließen. Bis zum 30. Juni 2009 war die Kraftfahrzeugsteuer eine Ländersteuer. Das Einkommen daraus stand direkt den Ländern zu. Seit dem 1. Juli 2009, mit dem Übergang der Ertragshoheit auf den Bund³⁾, wird sie zu den Bundessteuern gezählt. Die Länder erhalten im Gegenzug jährlich einen finanziellen Ausgleich, der im Kraftfahrzeugsteuer-Kompensationsgesetz (KraftStKompG)⁴⁾ geregelt ist.

Bedeutung der berechneten Größe

Umweltbezogene Steuern unterstützen durch die Betrachtung ihrer Entwicklung und der Relation ihrer Höhe zu ausgewählten Bezugsgrößen (z. B. aus der Wirtschaft, zum Verbrauch von Energieerzeugnissen, zum Verkehr) die Diskussion umweltpolitischer Fragestellungen. Dabei stehen Umweltschutz und Umweltentlastung im Mittelpunkt. Die Entwicklung der Steuereinnahmen selbst und der Einfluss der Steuern auf die Steuergegenstände (z. B. deren Einsparung, Vermeidung und effizienter Einsatz) können analysiert, politische Maßnahmen abgeleitet und deren Wirkung überprüft werden.

1) Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I 2006, Nr. 33, S. 1534) in der jeweils geltenden Fassung

2) Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist

3) Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106b, 107, 108) vom 19. März 2009 (BGBl. I 2009, Nr. 16, S. 606).

4) Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I 2009, Nr. 29, S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung

Rechenbereiche

Als umweltbezogene Steuern werden in den UGR Stromsteuer, Energiesteuer (früher Mineralölsteuer) und Kraftfahrzeugsteuer zusammengefasst.

Für die umweltbezogenen Steuereinnahmen werden die in den öffentlichen Haushalten verbuchten kassenmäßigen Einnahmen herangezogen. Hier besteht eine Abweichung zu dem Prinzip der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), das eine periodengerechte Zuordnung vorsieht. Hierbei gleicht das Verfahren der UGR der Länder dem der UGR des Bundes. Ergebnisse auf Länderebene können damit zu denen für Deutschland und zu den Ergebnissen der Steuerstatistiken verglichen werden.

Datenquellen

Statistikbezeichnung	EVAS-Nummer ¹⁾ oder nicht amtliche Datenquelle	Verfügbare Jahre	Verwendet für Rechenbereich
Statistik über das Steueraufkommen	712 11 StBA: Fachserie 14, Reihe 4	Ab 1994 jährlich	Kraftfahrzeugsteuer Energiesteuer bzw. Mineralölsteuer Stromsteuer
Mineralölsteuerstatistik	734 31 (bis 31. Juli 2006) StBA: Fachserie 14, Reihe 9.3	1994 bis 2006 jährlich	Mineralölsteuer
Energiesteuerstatistik	799 31 (ab 1. August 2006) StBA: Fachserie 14, Reihe 9.3	Ab 2006 jährlich	Energiesteuer
Tab.1-D.214 Sonstige Gütersteuern und D.29 Sonstige Produktionsabgaben nach Steuerarten und Wirtschaftsbereichen (Arbeitstabellen)	VGR d L (Statistisches Amt Saarland)	Ab 1. April 1999 jährlich	Stromsteuer
Energiebilanzen der Länder	Länderarbeitskreis(LAK)-Energiebilanzen	Ab 1994 jährlich	Energiesteuer bzw. Mineralölsteuer
Mineralölverbrauch nach Energieträgern und Bundesländern (Arbeitstabellen)	Mineralölwirtschaftsverband	Ab 1994 jährlich	Energiesteuer bzw. Mineralölsteuer
Zuweisung aus dem Bundeshaushalt an die Länder (fester Betrag und Verteilerschlüssel)	Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I 2009, Nr. 29, S. 1170)	2009	Kraftfahrzeugsteuer

1) EVAS: Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Rechengang

Die Angaben zu den kassenmäßigen Einnahmen zur *Kraftfahrzeugsteuer* liegen für die Bundesländer bis 30. Juni 2009 für jedes Jahr vor. Mit dem Übergang der Ertragshoheit auf den Bund gibt es ab diesem Zeitpunkt nur noch für jedes Jahr einen Betrag für Deutschland. Deshalb sind seit 1. Juli 2009 die Angaben zu den Kraftfahrzeugsteuereinnahmen der Bundesländer gewissenhafte Schätzungen. Die kassen-

mäßigen Einnahmen zur Kraftfahrzeugsteuer für Deutschland geben ab der zweiten Jahreshälfte 2009 den Eckwert für die Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer der Bundesländer vor. Die im zweiten Halbjahr 2009 dem Bund zugeflossenen Einnahmen sind in dem Verhältnis auf die Länder aufgeteilt worden, wie es sich aus den bis zum 30. Juni, als die Kraftfahrzeugsteuer noch direkt den Bundesländern zustand und als Einnahme verbucht wurde, ergab. Der Verteilerschlüssel aus dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund diente dazu, den Bundeseckwert 2010 auf die Bundesländer zu verteilen. Eine durchgeführte lineare Regression liefert zuverlässige Schätzungen für die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuereinnahmen in den Bundesländern ab 2011. Für 2011 und Folgejahre erfolgt die Aufteilung des Bundeseckwertes der kassenmäßigen Kraftfahrzeugsteuereinnahmen anhand der mit linearer Regression berechneten Länderanteile. Der abschließende Berechnungsschritt umfasst dabei die Koordinierung der Länderergebnisse auf den Bundeseckwert.

Die Berechnung der *Energiesteuer* als auch der *Mineralölsteuer* der Bundesländer beruht grundsätzlich auf dem gleichen Verfahren. Dazu werden die Energieträger abgegrenzt nach Ottokraftstoff, Flugbenzin, Fluggasturbinenkraftstoff schwer, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl leicht, Schmieröle, Heizöl schwer, Flüssiggas, Gas und Kohle. Für jede dieser Gruppen werden der für Deutschland für jedes Jahr bekannte Steuersollbetrag und die versteuerte Nettomenge erfasst. Aus den Arbeitstabellen des Mineralölwirtschaftsverbandes erfolgt, außer für Kohle und Gas, die Zusammenfassung und Einordnung der von jedem Bundesland verbrauchten Mengen in die einzelnen Energieträgergruppen. Die Verbräuche an Kohle und Gas entstammen den Energiebilanzen der Bundesländer. Die Gegenüberstellung der Mengen dient der Plausibilisierung. Im nächsten Schritt erfolgt für jede Energieträgergruppe die Aufteilung der Steuersollbeträge auf die Bundesländer im Verhältnis der Verbräuche der einzelnen Energieträger durch die einzelnen Bundesländer. Die Summe aus den so berechneten Steuerbeträgen für jede Energieträgergruppe ergibt für jedes Bundesland den unkoordinierten Betrag Energiesteuer bzw. Mineralölsteuer. Im letzten Rechenschritt werden die Ländersummen auf den Bundeseckwert, auf die kassenmäßigen Einnahmen des Bundes an Energiesteuer bzw. Mineralölsteuer innerhalb eines Jahres, koordiniert.

Der Berechnung der *Stromsteuer* für die Bundesländer liegen Ergebnisse aus Arbeitstabellen der VGR zugrunde. Diese durch die UGR von den VGR übernommenen Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer beruhen auf Angaben zur Abgabe von Strom an Letztverbraucher. Sie werden auf den Bundeseckwert der kassenmäßigen Einnahmen des Bundes an Stromsteuer innerhalb eines Jahres koordiniert.

Berechnungsqualität

Mit dieser Berechnungsmethode werden alle verfügbaren Informationen optimal genutzt, um für die Länder Ergebnisse in ausreichender Genauigkeit zu berechnen. Die Berechnung der umweltbezogenen Steuern (Kraftfahrzeugsteuer, Stromsteuer, Energiesteuer bzw. Mineralölsteuer) ist gut abgesichert, weil sie auf statistisch aufbereiteten Daten der öffentlichen Finanzen (öffentliche Haushalte und Steuern) beruht, gesicherte Ergebnisse der VGR d L, des LAK Energiebilanzen und des Mineralölwirtschaftsverbandes verwendet sowie gesetzliche Vorgaben einbezieht. Eckwerte der Bundesrechnung festigen die Sicherheit der Ergebnisse.

Allerdings ist zu bedenken, dass bereits Fehler in den teilweise selbst auf Berechnungen und Schätzungen beruhenden Ausgangsdaten enthalten sein können, die damit grundsätzlich auch in die Ergebnisse der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder übernommen werden. Zu den in den Datenquellen mit einer EVAS-Nummer versehenen Statistiken ist Näheres in den entsprechenden Qualitätsberichten des Statistischen Bundesamtes zu finden.

Das Berechnungsverfahren kombiniert Angaben amtlicher und nichtamtlicher Datenquellen. Die Berechnungsqualität der umweltbezogenen Steuern ist mit ihrem Bezug zu den Bundeseckwerten als ausreichend anzusehen.

Ergebnisse

Ab 1994 stehen jährlich für alle Bundesländer Daten zur Verfügung. Die Ergebnisse werden im Jahr t+3 in der Regel im Herbst veröffentlicht.

Literaturhinweise

Lauber, U., Umweltbezogene Steuern und Gebühren in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik, 1998, Heft 5, S. 428 ff.

Ansprechpartnerin

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Sylvia Hoffmann

Tel.: 03578 33-3450

E-Mail: ugr@statistik.sachsen.de